

## **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010,

beschliesst:

### I.

Art. 5 Abs. 3 lautet neu, Abs. 4 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst:

- a) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

<sup>4</sup>Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### II.

Art. 5a wird eingefügt:

<sup>1</sup>Die für die Strafverfolgungsbehörden im Erwachsenenstrafbereich bestehende Fachkommission nimmt die gleichen Aufgaben mit den gleichen Rechten und Pflichten auch gegenüber den Strafbehörden im Jugendstrafbereich wahr.

<sup>2</sup>Die Kommission erstattet der Standeskommission Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

### III.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.